

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Der Gesellschaft PCC Therm Sp. z o.o.
vom 01.01.2023

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von PCC Therm Sp. z o.o., im Folgenden als Lieferant bezeichnet, gelten für den Verkauf von Waren durch den Lieferanten an den Empfänger. Für unsere Lieferungen bzw. den Verkauf von Waren gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen, abrufbar unter <https://europir.pl/>. Von dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Regelungen, insbesondere in den Einkaufsbedingungen des Empfängers, sind für den Lieferanten nur dann verbindlich, wenn sie vom Lieferanten schriftlich gemäß den Vertretungsregeln des Lieferanten bestätigt werden. Die vorbehaltlose Lieferung bzw. der Verkauf der Ware bedeutet kein Anerkenntnis entgegenstehender Bestimmungen durch den Lieferanten.
- 1.2. Sooft in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen von einem Verkauf, einem Kaufvertrag, dem Lieferanten und dem Empfänger die Rede ist, ist darunter jeweils die Lieferung, der Kaufvertrag, der Lieferant und der Empfänger zu verstehen.
- 1.3. Etwaige Druck-, Schreib-, Rechen- oder andere offensichtliche Fehler im Vertrag haben für den Lieferanten keine negativen Rechtsfolgen.
- 1.4. Die Bestellungen des Empfängers sind für den Lieferanten erst dann verbindlich, wenn sie vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich oder auf elektronischem Wege (E-Mail von der Geschäftsmailbox aus) wenn die Parteien die elektronische Form vereinbart haben, bestätigt worden sind.

II LIEFERUNG / VERSAND

- 2.1. Als Verkaufsdatum gilt das Datum der entgeltlichen Warenlieferung, unter Berücksichtigung eventueller Regeln, die sich aus den Incoterms 2020 ergeben.
- 2.2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Waren in Länder zu verkaufen, die von der EU sanktioniert wurden oder gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden, die den Handel mit Waren verbieten. Hat der Lieferant im Vertrag das Bestimmungsland der Ware (Territorium) festgelegt und gleichzeitig dem Empfänger die Exklusivität im Territorium zugesichert, so ist der Empfänger nicht berechtigt, die Ware außerhalb des Territoriums aktiv weiterzuverkaufen. Verstößt der Empfänger gegen dieses Verbot, ist er verpflichtet, dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 30% des Wertes der gelieferten Ware zu zahlen. Es ist zulässig, dass der Lieferant eine über die Höhe der vorbehaltenen Vertragsstrafe hinausgehende Entschädigung verlangt, wobei die Entschädigung sowohl den dem Lieferanten tatsächlich entstandenen Schaden als auch den zu erwartenden entgangenen Nutzen abdecken soll.
- 2.3. Mit der Übergabe der Ware an den Empfänger geht das Risiko des zufälligen Verlusts oder der Beschädigung der Ware auf den Empfänger über. Soweit im Vertrag von Incoterms die Rede ist, gehen die Gefahr des zufälligen Verlusts oder der zufälligen Beschädigung der Ware, die Gefahr und die Transportkosten der Ware an dem Ort und zu der Zeit auf den Empfänger über, die als Lieferbasis gemäß INCOTERMS 2020

festgelegt sind, die auch alle anderen Pflichten und Rechte der Parteien aus der vertraglich vereinbarten Lieferbasis regeln. Unabhängig von der verwendeten Incoterms-Datenbank ist der Empfänger für die direkte Überwachung des Entladevorgangs verantwortlich.

- 2.4.** Der Empfänger ist verpflichtet, alle zusätzlichen Kosten zu tragen, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Empfängers aus der im Vertrag vereinbarten Lieferbasis entstehen.
- 2.5.** Werden im Vertrag keine Mengen und Termine für die Lieferung der vertragsgegenständlichen Waren festgelegt, so versteht sich, dass die Lieferungen auf der Grundlage von durch den Lieferanten bestätigten Bestellungen des Empfängers erfolgen. In Ermangelung einer Bestellung vereinbaren die Parteien fortlaufend schriftlich oder elektronisch (E-Mail von der Geschäftsmailbox aus) die Mengen und Termine der einzelnen Sendungen.
- 2.6.** Ist der Liefertermin im Vertrag oder in der Bestellung des Empfängers gemäß Punkt 2.5. festgelegt und ist der Lieferant aufgrund von Umständen, die er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Auftragsbestätigung nicht vorhersehen oder verhindern konnte, nicht in der Lage, die Ware zu liefern, so hat er den Empfänger unverzüglich darüber zu informieren. In einem solchen Fall haftet der Lieferant nicht für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrags; die Parteien vereinbaren gesondert einen neuen Liefertermin, wobei sie die Möglichkeiten und Bedürfnisse jeder einzelnen Partei berücksichtigen. Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, erfolgt jede Lieferung zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisen.
- 2.7.** Ist das Kreditlimit überschritten, werden die vom Empfänger aufgegebenen Bestellungen erst dann ausgeführt, wenn der Empfänger alle offenen Forderungen aus früheren, durch das Kreditlimit gedeckten Bestellungen/Verträgen beglichen hat. Etwaige vom Empfänger geleistete Zahlungen werden zuerst auf die Zinsen und die am längsten offenen Forderungen angerechnet. Der Empfänger nimmt zur Kenntnis, dass das Kreditlimit ohne Angabe von Gründen geändert werden kann.
- 2.8.** Erfolgt die Lieferung mit einem Fahrzeug des Lieferanten oder eines anderen von ihm beauftragten Transportunternehmens, so ist der Empfänger verpflichtet, das Fahrzeug sofort nach seiner Ankunft beim Empfänger zu entladen. Sollte der Empfänger das Fahrzeug nicht innerhalb von 4 Stunden (sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist) ab dem Zeitpunkt der Ankunft des Fahrzeugs beim Empfänger entladen, so stellt der Lieferant dem Empfänger die Kosten für das Abstellen des Transportmittels in Rechnung. Wenn der Empfänger eine Zollabfertigung durchführen muss, verlängert sich die für die Entladung des Tankwagens/Lkw des Lieferanten erforderliche Standzeit von 4 auf 8 Stunden.
- 2.9.** Bei Lieferungen auf polnischem Staatsgebiet übergibt der Lieferant dem Empfänger zusammen mit der Ware den inländischen Frachtbrief.

Bei Lieferungen in EU-Länder übergibt der Lieferant dem Empfänger zusammen mit der Ware die folgenden Dokumente: internationaler Frachtbrief und über ein Finanzinstitut andere im Akkreditiv genannte Dokumente (falls zutreffend). Bei Lieferungen in andere als die oben genannten Länder übergibt der Lieferant dem Empfänger zusammen mit der Ware folgende Dokumente: Rechnung, über ein Finanzinstitut andere im Akkreditiv genannte Dokumente (falls zutreffend).

Der Empfänger, der die Ware in Empfang nimmt, ist verpflichtet, die Übereinstimmung der Lieferung mit dem erhaltenen Lieferschein zu prüfen, die Ware in Augenschein zu nehmen und sie abzunehmen, indem er den entsprechenden Frachtbrief unterschreibt, abstempelt und das Datum des Wareneingangs darauf vermerkt, von dem er eine Kopie an den Lieferanten zurückschickt, sobald er die Ware erhalten hat.

- 2.10. Die Rechnung für die verkauften Waren wird vom Lieferanten zusammen mit den Waren geliefert oder dem Käufer in Papier- oder elektronischer Form zugesandt. Die Verwendung von elektronischen Rechnungen bedarf der Zustimmung des Rechnungsempfängers.
- 2.11. Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, ist der Lieferant berechtigt, die Waren in Teilen zu liefern und gesondert in Rechnung zu stellen. Eine Verspätung bei der Lieferung der Waren entbindet den Empfänger nicht von seiner Verpflichtung, die Lieferung anzunehmen und zu bezahlen. Die Lieferung einer geringeren als der zwischen den Parteien vereinbarten Warenmenge berechtigt den Empfänger nicht zur Verweigerung der Annahme der Ware; in einem solchen Fall ist der Empfänger verpflichtet, einen angemessenen Teil der Vergütung für die gelieferte Warenmenge zu zahlen.

III VERPACKUNGEN

- 3.1. Die Produkte des Lieferanten werden in Einwegverpackungen geliefert.
- 3.2. Der Käufer, der die Waren in Einwegverpackungen erhalten hat, entsorgt den Abfall dieser Verpackungen auf eigene Rechnung und auf eigene Kosten an einem dafür vorgesehenen Ort.

IV ABRECHNUNGEN

- 4.1. Das Abrechnungsdokument zwischen den Parteien ist die Rechnung.
- 4.2. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, sind alle Rechnungen des Lieferanten vom Empfänger durch Überweisung auf das Konto des Lieferanten in voller Höhe und ohne Abzug von Bankgebühren für die Überweisung zu begleichen.

Bei Auslandsabrechnungen trägt der Empfänger die Kosten seiner Bank und der zwischengeschalteten Banken. Der Lieferant erklärt, dass seine Bank keine Gebühren für eingehende Zahlungen erhebt. Für die korrekte Abrechnung der Überweisungskosten wählt der Empfänger die Kostenoption OUR. Die im Vertrag festgelegte Zahlungsfrist ist zugunsten des Lieferanten vorbehalten, d.h. sie ist dann eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf der fällige Betrag für die verkauften Waren auf dem Bankkonto des Lieferanten gutgeschrieben ist.

- 4.3. Die nicht rechtzeitige Zahlung hat zur Folge, dass für jeden vollen Verzugstag Verzugszinsen in Höhe des nach den geltenden Vorschriften festgelegten Satzes oder in Höhe des jeweils im Vertrag festgelegten Satzes berechnet werden, und kann ein Grund für die Verweigerung weiterer Lieferungen, einschließlich bereits bestätigter Lieferungen, sein. Im Falle eines Zahlungsverzugs kann der Lieferant auch den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.
- 4.4. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, es sei denn, der Vertrag sieht etwas anderes vor.
- 4.5. Ansprüche des Empfängers aus dem Vertrag werden gesondert behandelt und dürfen für den Empfänger keinen Grund für Zurückbehaltung der Zahlung für die Ware

darstellen. Eine Verrechnung dieser Ansprüche mit Forderungen des Lieferanten aus dem Verkauf der Ware durch den Empfänger ist ausgenommen.

- 4.6.** Jede Änderung der Bankverbindung des Lieferanten bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer zusätzlichen Bestätigung durch den Lieferanten.

V REKLAMATIONEN, HAFTUNG FÜR NICHTERFÜLLUNG ODER NICHT ORDNUNGSGEMÄSSE ERFÜLLUNG DES VERTRAGS

- 5.1.** Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 5.8 ist der Lieferant für die Qualität der gelieferten Waren verantwortlich.

Der Lieferant haftet nicht für die Art und Weise und den Zweck der Verwendung der Waren, anders als in der Leistungserklärung angegeben, sowie für die technische Unterstützung und die erteilten Informationen (in mündlicher oder schriftlicher Form, einschließlich in Form von Studienvorschlägen und Empfehlungen).

- 5.2.** Haben die Parteien von der Leistungserklärung abweichende Beschaffenheitsparameter für die Ware vereinbart, so sind diese verbindlich, sofern sie in den Vertrag aufgenommen werden.

- 5.3.** Sofern im Vertrag mit dem Empfänger nicht anders vereinbart, haftet der Lieferant in keiner Weise für das Erreichen der beabsichtigten Ergebnisse bei der Anwendung der Waren des Lieferanten durch den Empfänger und/oder bei der Anwendung von Vorschlägen, Empfehlungen, Lösungen und Anweisungen des Lieferanten und der Ergebnisse anderer im Rahmen der technischen Unterstützung durchgeführter Beratungen und Analysen sowie für die Folgen der Anwendung solcher Vorschläge, Empfehlungen, Lösungen und Anweisungen und der Ergebnisse anderer im Rahmen der technischen Unterstützung durchgeführter Beratungen und Analysen durch den Empfänger.

- 5.4.** Der Empfänger ist verpflichtet, die Menge der gekauften Waren zu bestimmen.

- 5.5.** Bei Qualitäts-, Mengen-, Logistik- oder sonstigen Reklamationen ist der Empfänger verpflichtet, diese dem Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware, schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen - unter Androhung, dass die Reklamation unbearbeitet bleibt und der Empfänger jegliche Ansprüche aus diesem Grund verliert, es sei denn, der Mangel wird erst später festgestellt.

Bei verborgenen Mängeln der verkauften Ware ist der Empfänger verpflichtet, den Mangel unverzüglich nach seiner Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach der Entdeckung des Mangels, dem Lieferanten zu melden - unter Androhung der Nichtbearbeitung der Reklamation und des Verlustes jeglicher Ansprüche des Empfängers aus diesem Grund, jedoch mit dem Vorbehalt, dass das Recht des Empfängers, einen verborgenen Mangel der Ware zu melden, nach einem Jahr ab dem Datum des Empfangs der Ware erlischt.

- 5.6.** Um das Reklamationsverfahren einzuleiten, ist es notwendig, dass der Empfänger die Einwände genau beschreibt.
- a. im Falle einer Qualitäts-/Mengenreklamation: Beschreibung des festgestellten Mangels;
 - b. im Falle einer quantitativen und logistischen Reklamation: (i) ein Schadensprotokoll erstellt durch den Empfänger und den Fahrzeugführer. Das Protokoll sollte eine Beschreibung des aufgetretenen Problems, den Zustand der

Verpackungen und die Unterschrift des Empfängers und des Fahrzeugführers enthalten. Wenn der Fahrer seine Unterschrift verweigert, muss der Empfänger dies im Schadensprotokoll vermerken.

Der Lieferant kann vom Empfänger andere als die oben genannten Dokumente verlangen, die als Beweismittel im Reklamationsverfahren dienen können (Fotos, Filme usw.).

5.7. Der Lieferant prüft die gemeldete Reklamation innerhalb von 21 Tagen, gerechnet ab dem Datum des Erhalts der vollständigen Informationen und der in den Punkten 5.5. und 5.6. genannten Unterlagen. Das Vorstehende gilt nicht für den Fall, dass der Lieferant zusätzliche Informationen und/oder Stellungnahmen des Empfängers und/oder Stellungnahmen/Expertisen unabhängiger Stellen einholen muss, um zu der gemeldeten Reklamation Stellung nehmen zu können. In diesem Fall wird der Lieferant den Empfänger unter Angabe des ungefähren Termins für die Abwicklung der Reklamation davon in Kenntnis setzen.

5.8. Wird eine Reklamation anerkannt, vereinbaren die Parteien gesondert schriftlich oder auf elektronischem Wege die Art und Weise der Erledigung der Ansprüche des Empfängers unter Berücksichtigung der folgenden Möglichkeiten: bei Qualitätsreklamationen - eine angemessene Minderung des Verkaufspreises der gelieferten Ware oder die Rückgabe der Ware und die Lieferung der gleichen Menge mängelfreier Ware anstelle der mangelhaften Ware; bei Mengenreklamationen - eine Minderung des Verkaufspreises entsprechend der tatsächlichen Menge der gelieferten Ware oder eine Nachlieferung.

Die Forderungen des Empfängers dürfen den Wert der beanstandeten Warencharge nicht überschreiten, und der Empfänger kann insbesondere keine weitergehenden Ansprüche geltend machen, d.h. Ersatz des Schadens verlangen, den er durch das Fehlen der vom Lieferanten zugesicherten Eigenschaften der Ware erlitten hat.

In jedem Fall ist die Haftung des Lieferanten für die Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung des Vertrags ausschließlich auf die dem Empfänger tatsächlich entstandenen Schäden beschränkt und darf in keinem Fall den Wert der gelieferten Waren aus der betreffenden Lieferung übersteigen. Der Lieferant haftet nicht für entgangenen Nutzen, indirekten Schäden, Gewinnverluste des Empfängers oder Schäden, die Dritten entstehen.

5.9. Im Falle der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages durch den Empfänger, insbesondere im Falle des Verzugs bei der Abnahme der Ware, kann der Lieferant vom Abnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Bruttowertes der betreffenden Ware verlangen. Die Vertragsstrafe wird mit der ersten schriftlichen Aufforderung durch den Lieferanten fällig.

Die Geltendmachung eines über die vereinbarte Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatzes ist zulässig, wobei der Schadensersatz sowohl den dem Lieferanten tatsächlich entstandenen Schaden als auch den erwarteten, aber entgangenen Nutzen des Lieferanten abdecken soll.

Keine der Parteien wird wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen als schuldig angesehen, wenn höhere Gewalt vorliegt, die in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen als jede Art von äußeren, außergewöhnlichen Ereignissen definiert wird, deren Eintritt von der Partei nicht vorhergesehen werden konnte oder die die Partei trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden konnte,

insbesondere: Naturkatastrophen (Feuer, Überschwemmung, andere Naturgewalten), Krieg, Aufruhr, Streiks, Störungen in der Rohstoffversorgung des Lieferanten, Ausfall von Anlagen oder Geräten sowie behördliche Maßnahmen. Die von höherer Gewalt betroffene Partei unterrichtet die andere Partei unverzüglich über die Tatsache des Auftretens und die voraussichtliche Dauer des Ereignisses.

- 5.10. Führen die in 5.9. genannten Umstände zu einem erheblichen Anstieg der Produktionskosten, kann der vertraglich vereinbarte Preis für die Waren neu verhandelt werden.
- 5.11. Die Haftung des Lieferanten für Gewährleistung nach dem polnischen Bürgerlichen Gesetzbuch ist ausgeschlossen.

VI UNTERSTÜTZENDE MASSNAHMEN

- 6.1. Die den Verkauf der Waren des Lieferanten begleitenden technischen Unterstützungsmaßnahmen sind von Seiten des Lieferanten freiwillig und zielen ausschließlich darauf ab, die Eigenschaften der Produkte des Lieferanten und ihre Anwendungsmöglichkeiten zu präsentieren. Diese Maßnahmen können jederzeit, unabhängig von der Lieferung der Waren des Lieferanten, eingestellt werden, ohne dass der Empfänger irgendwelche Ansprüche geltend machen kann.
- 6.2. Die Haftung des Lieferanten ist auf die Haftung für die Qualität der gelieferten Waren gemäß Punkt V. der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen beschränkt.

VII ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG

- 7.1. Wenn der Empfänger seinen Sitz auf dem Gebiet der Republik Polen hat, gilt für die im Vertrag und in den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht geregelten Angelegenheiten das polnische Recht, und alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen könnten und die nicht gütlich zwischen den Parteien beigelegt werden, werden von einem ordentlichen Gericht entschieden, das für den Sitz des Lieferanten zuständig ist.
- 7.2. Im Falle, dass der Empfänger seinen Sitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Polen hat, gilt für alle Angelegenheiten, die nicht durch den Vertrag und diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen geregelt sind, polnisches Recht, und alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen und nicht gütlich zwischen den Parteien beigelegt werden können, werden durch das Schiedsgericht bei der Polnischen Wirtschaftskammer in Warschau - gemäß der Verfahrensordnung vor diesem Gericht - entschieden. Jede Partei ist verpflichtet, die Entscheidung des Schiedsgerichtes bei der Polnischen Wirtschaftskammer in Warschau freiwillig und unverzüglich umzusetzen.

VIII GESCHÄFTSGEHEIMNISSE UND RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

- 8.1. Alle Informationen und Unterlagen, die sich auf den Vertrag und dessen Erfüllung beziehen, stellen ein Geschäftsgeheimnis des Lieferanten dar und dürfen ohne dessen schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben oder vom Empfänger anderweitig verwendet werden. Dies gilt auch für Informationen, die dem Empfänger aus Anlass und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages bekannt geworden sind.
- 8.2. Durch den Abschluss oder die Erfüllung des Vertrages gewährt der Lieferant dem Empfänger keinerlei Lizenz.

IX GRUNDSÄTZE DER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG

- 9.1.** Eines der wichtigsten strategischen Ziele der Gesellschaften der Gruppe PCC ist es, ein Gleichgewicht zwischen der wirtschaftlichen Rentabilität des Geschäfts, dem allgemeinen gesellschaftlichen Interesse und einer verantwortungsvollen Unternehmensführung herzustellen.

Die Gruppe PCC führt ihre Geschäftstätigkeiten mit Verantwortungsbewusstsein für die Folgen ihres Handelns aus und wendet nationale und internationale Normen und Standards an, um das ethische Verhalten der Mitarbeiter und anderer Anspruchsberechtigten, die Achtung der Menschenrechte, die Einhaltung der Arbeitsrechte und den Schutz der Umwelt zu bewerten.

- 9.2.** Die ethischen Prioritäten in der Gruppe PCC beziehen sich hauptsächlich auf Bereiche wie die Bekämpfung von Diskriminierung, die Beachtung von Menschenrechten und den Umweltschutz. Diese Werte werden bei den Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen der Organisation berücksichtigt. Die Gruppe PCC befolgt alle Gesetze, Vorschriften und Normen, einschließlich internationaler Regeln, die das Konzept der gesellschaftlichen Unternehmensverantwortung (CSR) berücksichtigen. Der Lieferant unternimmt Maßnahmen zur Gestaltung angemessener wirtschaftlicher und sozialer Beziehungen und erwartet dies auch von seinen Kunden sowohl in Polen als auch in der ganzen Welt.
- 9.3.** Die wichtigsten Aspekte unserer ethischen Kultur sind in dem geltenden Ethikbuch enthalten, dessen Bestimmungen sich sowohl an die Mitarbeiter als auch an externe Anspruchsberechtigte der Gruppe PCC richten. Wir erwarten daher von allen Empfängern, dass sie die in dem genannten Dokument dargelegten Grundsätze einhalten. Die Beachtung der darin aufgeführten Werte und Grundsätze ist ein äußerst wichtiger Aspekt der gegenseitigen Zusammenarbeit, die auf gegenseitigem Respekt, Transparenz und anderen ethischen Werten beruhen sollte.
- 9.4.** Der Empfänger erklärt daher, dass er in der Zusammenarbeit mit dem Lieferanten seine Geschäftstätigkeit mit Verantwortungsbewusstsein für die Folgen seines Verhaltens ausübt und einheitliche Maßstäbe sowohl bei der Beurteilung des ethischen Verhaltens seiner Mitarbeiter und Dritter, der Beachtung der Menschenrechte, der Einhaltung der Arbeitsrechte als auch im Bereich des Umweltschutzes anlegt.

X SCHUTZ DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

- 10.1.** Der Lieferant ist Datenverwalter der personenbezogenen Daten, die der Empfänger im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung des Vertrages zur Verfügung stellt, z.B. Ansprechpartner und Angestellte / Mitarbeiter. Die Kontaktaufnahme mit dem Lieferanten bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten ist möglich unter der Adresse des Lieferanten.
- 10.2.** Personenbezogene Daten können vom der Lieferant für folgende Zwecke verarbeitet werden:
- a. Abschluss und Erfüllung eines Vertrags - für die Dauer dieser Verträge - die Grundlage für die Verarbeitung ist die Notwendigkeit für den Abschluss eines Vertrags;
 - b. Kontakt mit dem Empfänger - für den Zeitraum, der erforderlich ist, um eine Anfrage zu beantworten oder eine Maßnahme zu ergreifen - die Grundlage für die Verarbeitung ist die Verfolgung der berechtigten Interessen des Datenverwalters

oder die Ergreifung von Maßnahmen auf Ersuchen des Empfänger im Hinblick auf den Abschluss eines eventuellen Vertrags;

- c. Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Lieferants (z.B. steuerliche Verpflichtungen, Buchführungspflichten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Reklamationen) - für die Dauer dieser Verpflichtungen oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um die Erfüllung dieser Verpflichtungen gegenüber Behörden nachzuweisen, die berechtigt sind, den Lieferant in dieser Hinsicht zu kontrollieren - die Grundlage für die Verarbeitung ist eine gesetzliche Verpflichtung, die dem Datenverwalter obliegt;
 - d. Feststellung, Abwehr und Geltendmachung von Ansprüchen - für die Dauer der Verjährung von Ansprüchen (z.B. aus Verträgen) oder für die Dauer etwaiger Verfahren - Grundlage für die Verarbeitung ist eine dem Datenverwalter obliegende rechtliche Verpflichtung.
- 10.3.** Der Umfang der verarbeiteten personenbezogenen Daten umfasst die für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen, insbesondere: Vor- und Nachname oder Firmenname; Umsatzsteueridentifikationsnummer; Anschrift; E-Mail-Adresse; Kontakttelefonnummer.
- 10.4.** Personenbezogene Daten dürfen Dritten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nur zu dem Zweck und in dem Umfang zugänglich gemacht werden, der für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Der Lieferant kann Dritte mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Empfänger zum Zwecke der Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung sowie zum Zwecke der Geltendmachung von Ansprüchen oder des Schutzes vor Ansprüchen beauftragen. Zu diesen Unternehmen können insbesondere gehören: Kuriere, externe Beratungsunternehmen (einschließlich Rechts-, Prüfungs-, Steuer-, Marketing- und Buchhaltungsunternehmen), externe IT-Spezialisten, Unternehmen, die den Lieferant bei der Abwicklung der Korrespondenz unterstützen, Unternehmen, die mit dem Lieferant im Rahmen von Verkaufsdienstleistungen zusammenarbeiten, Unternehmen der Gruppe PCC, die einige der oben genannten Dienstleistungen für den Lieferant erbringen.
- 10.5.** Der hat das Recht auf:
- a. Zugang zu seinen personenbezogenen Daten;
 - b. die Berichtigung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten zu verlangen;
 - c. die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen (z.B. wenn sie rechtswidrig verarbeitet worden sind);
 - d. die Übermittlung personenbezogener Daten, die er dem Datenverwalter zur Verfügung gestellt hat und die mit Hilfe automatisierter Verfahren verarbeitet werden und deren Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht, z.B. an einen anderen Datenverwalter;
 - e. der Verarbeitung personenbezogener Daten zu widersprechen, wenn diese zur Wahrung der berechtigten Interessen des Datenverwalters oder eines Dritten, insbesondere zu Marketingzwecken, erforderlich ist;

- f. eine Beschwerde bei einer für den Schutz personenbezogener Daten zuständigen Behörde einzureichen.
- 10.6.** Die personenbezogenen Daten des Empfängers können ausnahmsweise an Partner des Lieferanten übermittelt werden, die sie außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verarbeiten, jedoch nur in dem Umfang, der für die Erbringung von Dienstleistungen dieser Partner für den Lieferant erforderlich ist. Die Sicherheit der personenbezogenen Daten des Empfängers wird durch die bestehenden Schutzmaßnahmen gewährleistet, u.a. durch die von der Europäischen Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln. Der Empfänger kann eine Kopie der Informationen über die Sicherheit der in Länder außerhalb des EWR übermittelten personenbezogenen Daten erhalten, indem er sich insbesondere an den Lieferant wendet.
- 10.7.** Zusätzliche Informationen über die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferant befinden sich auf der Website unter dem Link <https://odo.pcc.pl/>

XI SANKTIONEN

- 11.1.** Der Empfänger erklärt, dass weder er noch seine verbundenen Unternehmen im Sinne von Art. 3 Pkt. 43 des Rechnungslegungsgesetzes ("Verbundene Unternehmen") keinen restriktiven oder diskriminierenden Maßnahmen im Handel oder in anderen Wirtschaftsbereichen unterliegen und diese einhalten, die mit der Absicht verhängt wurden, eine Änderung der Politik oder bestimmter Handlungen ("Sanktionen") herbeizuführen, und die von der Sanktionsbehörde in Bezug auf eine der folgenden Kategorien verhängt wurden: i) Länder, ii) Gruppen von Ländern, iii) natürliche Personen, iv) juristische Personen ("sanktionierte Personen"). Sanktionen können insbesondere in Form eines teilweisen oder vollständigen Einfuhr-/Ausfuhrverbots, eines Verbots der Einreise in ein bestimmtes Gebiet, des Einfrierens von Vermögenswerten, eines Verbots der Abwicklung der Handelsabrechnungen oder von Investitionen gegenüber oder zusammen mit einer sanktionierten Person erfolgen. Für die Zwecke dieser AVB bezeichnet der Begriff "Sanktionsbehörde" (i) jede supranationale Organisation sowie jedes Organ/jede Einrichtung dieser Organisation, das/die nicht in den folgenden Unterabschnitten genannt ist, (ii) jeden Staat, der nicht in den folgenden Unterabschnitten genannt ist, (iii) die Europäische Union und ihre Organe, (iv) die Vereinigten Staaten von Amerika und ihre Bundesorgane.
- 11.2.** Keine der Parteien ist verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen, wenn dies gegen die für diese Partei geltenden Sanktionen verstoßen würde. Für den Fall, dass die Erfüllung des Vertrages gegen die Sanktionen verstößt oder als Verstoß/Umgehen der Sanktionen ausgelegt werden kann, ist der Lieferant nach eigenem Ermessen berechtigt, die andere Partei davon in Kenntnis zu setzen über:
- 11.2.1. die Aussetzung der Ausführung des Vertrags bis zur Beendigung der Sanktionen;
- 11.2.2. die Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung, wenn berechtigterweise zu erwarten ist, dass die Sanktion für einen Zeitraum in Kraft bleibt, der eine weitere Erfüllung des Vertrages für den Lieferant undurchführbar oder unbrauchbar macht. Sollte der Lieferant in einem solchen Fall verpflichtet sein, der anderen Partei Zahlungen für den bereits erfüllten Teil des Vertrags zu leisten, so wird die Zahlungsverpflichtung des Lieferanten entweder (i) ausgesetzt, bis die Zahlung nicht mehr gegen die Sanktionen verstößt, oder (ii)

der Liferant kann innerhalb von 12 Monaten nach Kenntnisnahme der Sanktionen von dem erfüllten Teil des Vertrags zurücktreten und der anderen Partei ihre Leistung zurückgeben. In jedem Fall haftet der Liferant gegenüber der anderen Partei nicht für seine Maßnahmen zur Einhaltung der Sanktionen.

11.3. Ungeachtet des Vorstehenden darf der Empfänger die vom Liferant erworbenen Produkte nicht an eine sanktionierte Person weiterverkaufen:

11.3.1. Auf schriftliche Aufforderung des Liferanten hat der Empfänger:

11.3.1.1. dem Liferanten unverzüglich die Dokumente zur Verfügung zu stellen, die den endgültigen Bestimmungsort des verkauften Produkts bestätigen;

11.3.1.2. ist der Liferant verpflichtet, die im vorstehenden Satz genannten Dokumente auf Verlangen einer Behörde zu liefern, so hat der Käufer sie innerhalb eines Zeitraums zu liefern, der es dem Verkäufer ermöglicht, diesem Verlangen innerhalb des Zeitraums nachzukommen.

11.4. Um Zweifel auszuschließen, gilt die Nichtvorlage der in Abschnitt 11.3.1. genannten Unterlagen als begründeter Verdacht, dass der Empfänger Sanktionen unterliegt oder versucht, sich diesen zu entziehen, und der Liferant ist unter diesen Umständen berechtigt, nach seinem Ermessen die in den Abschnitten 11.2.1. oder 11.2.2. genannten Befugnisse auszuüben, wobei die Frist für die Ausübung dieser Befugnisse ab der Verweigerung/dem Nichterhalt der Unterlagen innerhalb der vom Liferanten angegebenen Frist berechnet wird.

11.5. Der Liferant verpflichtet sich, den Liferanten von jeglicher Haftung freizustellen, darunter auch von Bußgeldern, Strafen oder Kosten (darunter auch von Gerichtsgebühren), die dem Liferant infolge eines Verstoßes des Empfängers oder seiner verbundenen Unternehmen gegen die Sanktionen entstehen können, und sich, soweit möglich, an solchen Verfahren zu beteiligen, wenn sie gegen den Empfänger eingeleitet werden. Im Falle der Verletzung einer der in diesem Abschnitt 11. beschriebenen Verpflichtungen durch den Empfänger ist der Empfänger verpflichtet, dem Liferant eine Vertragsstrafe in Höhe von 30% des Wertes der gelieferten Ware aus den letzten 12 Monaten vor dem schadensverursachenden Ereignis zu zahlen. Der Liferant kann vom Empfänger den Ersatz des Schadens, der den Wert der vorbehaltenen Vertragsstrafe übersteigt, nach den im polnischen Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Grundsätzen verlangen.

XII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1. Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, kann jede Partei den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

12.2. Der Empfänger ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne die schriftliche Zustimmung des Liferanten auf Dritte zu übertragen.

12.3. Die Bestimmungen des Vertrages werden automatisch für die Rechtsnachfolger der Parteien verbindlich.

12.4. Mit der Unterzeichnung des Vertrags verlieren alle bisherigen Verhandlungen und der Schriftverkehr zwischen den Parteien ihre Gültigkeit.

- 12.5.** Alle Anhänge zum Vertrag sind Bestandteil des Vertrags.
- 12.6.** Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform in Form eines bilateral vereinbarten Annexes, sofern sich nicht aus dem Inhalt des Vertrages oder der Allgemeinen Verkaufsbedingungen eine andere Form ergibt.
- 12.7.** Sofern die Parteien im Vertrag nichts anderes vereinbart haben, wird der Vertrag in polnischer Sprache abgefasst, und nur die polnische Sprache ist für seine Auslegung verbindlich, und die in einer Fremdsprache abgefassten Kopien des Vertrags dienen nur als seine Übersetzung.